

Volksbegehren Artenvielfalt



Argumentationsleitfaden für Fragen aus der Landwirtschaft

Von Seiten der Landwirtschaft sind verständlicherweise, viele kritische Fragen zu erwarten, da sie von den meisten Forderungen direkt betroffen ist.

Viele Ängste und Befürchtungen haben ihren Grund darin, daß nach den Vorgaben der Bayerischen Verfassung der Gesetzesvorschlag eines Volksbegehrens

- nicht in die **Haushaltshoheit** eingreifen darf. Angaben über **Förderungen und Entschädigungen** würden also von vornherein zur Ablehnung des Gesetzesvorschlages durch das Innenministerium führen.
- einer **Sachzielverpflichtung** unterliegt. Mit dem Volksbegehren geben die bayerischen Bürger ihrem Parlament und der bayerischen Staatsregierung **lediglich Zielvorgaben in Form eines Gesetzes** vor.
- Den **Gestaltungsspielraum der Politik** nicht einschränken darf. Zur Finanzierung und Verwirklichung müssen Regierung und Parlament ihr jeweiliges Fachwissen einbringen und können dabei auch von **sachlich gebotenen Gestaltungsspielräumen** Gebrauch machen.

Beim Gesetzestext handelt es sich also um Zielvorgaben.

Die Staatsregierung muss Instrumente (z.B. Entschädigungen, Förderprogramme, Schaffung von Märkten) zur Umsetzung beschließen.

Die Staatsregierung muss, laut Gesetzestext, regelmässig Statusberichte darüber abgeben, ob die beschlossenen Maßnahmen ausreichend sind, oder nachgebessert werden müssen.

Das geplante Naturschutzgesetz beschäftigt sich überwiegend mit der Landwirtschaft. Warum?

Ohne die Mithilfe der Landwirtschaft gibt es keinen wirksamen Naturschutz. In Bayern werden 44 Prozent der Gesamtfläche landwirtschaftlich genutzt.

Ursachen für den Artenrückgang im Bereich Landwirtschaft:

- **Verlust von Lebensräumen** durch Flurbereinigung Strukturwandel
- **Höhere Intensität** (z.B. Mahdhäufigkeiten) und enge Fruchtfolgen,
- **Höhere Stickstoffeinträge** in Ökosysteme, und Nährstoffübersorgung aufgrund zu hoher Ertragserwartungen
- **Direkte und indirekte Schädigung** durch den Einsatz von Pestiziden

Es wird behauptet, die Aufnahme der Forderungen in das Naturschutzgesetz würde die bisherigen Fördermöglichkeiten unterlaufen.

Das stimmt so pauschal nicht. Einige Beispiele für staatliche Förderung trotz gesetzlicher Vorgaben:

Trotz **Tierschutzgesetz** und daraus resultierender Tierhaltungsverordnungen ist es möglich, tiergerechtere Ställe und Haltungformen zu fördern.

Trinkwasserschutz: Die Einrichtung von Wasserschutzgebieten ist gesetzlich vorgeschrieben, trotzdem werden den Betroffenen Landwirten Ertragsausfälle und Mehraufwand ausgeglichen.

Grünlandumbruch:

Nach Direktzahlungsdurchführungsgesetz ist Grünlandumbruch nur nach Genehmigung möglich. Trotzdem gibt es Förderprogramme für Grünland und für Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.

CrossCompliance: Einhaltung gesetzlicher Vorschriften macht Förderung nicht unmöglich, sondern ist sogar Voraussetzung, um Fördergelder zu erhalten.

Als Eingriffe ins Eigentum werden befürchtet:

Verbot des Umbruches von Dauergrünland

Umbruchverbot nach Direktzahlungsdurchführungsgesetz existiert auch bisher schon. Ein Umbruch ist nur nach Genehmigung möglich

Verbot des Pflegeumbruchs von Grünland mit anschl. Nachsaat

Betrifft lt. Gesetzesvorschlag nur landw. genutzte Flächen innerhalb von Biotopen. Ausnahmeregelung möglich.

Verbot des flächigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland

Ausnahmeregelung vorgesehen für giftige, invasive Arten und für „problematische Pflanzenarten“.

Verbot des Walzens von Grünland nach dem 15. März

Ein Mangel des Vorschlages, da erstens Abschleppen und Striegeln nicht erwähnt ist, und auch die unterschiedlichen regionalen und klimatischen Gegebenheiten nicht berücksichtigt sind. Abhilfe ist möglich im Rahmen der Umsetzung (siehe Gestaltungsspielräume der Politik) durch regionale Verschiebungen des Datums um den eigentlichen Zweck, den Schutz von Gelegen und Amphibien zu gewährleisten, sofern solche überhaupt vorhanden sind.

Frühester Mähzeitpunkt 15. Juni für 10 % des Grünlandes

Korrekte Formulierung des VB: „10% der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns“, d.h. es muss nicht auf Betriebsebene umgesetzt werden.

Zur Landesfläche gehören auch öffentliche Grünflächen wie z.B. Straßenränder.

Von der Landwirtschaftsberatung **wird schon bisher empfohlen**, einen Teil der Wiesen zum Absamen länger stehen zu lassen.

Schaffung eines Biotopverbundes auf 10% des Offenlandes der Landesfläche

(Offenland = Flächen außerhalb von Wäldern, bezogen auf Landesfläche ,nicht auf Betriebsfläche)

Ein **Großteil der dazu benötigten Fläche ist bereits in öffentlicher Hand.**

Ausgleichsflächen sind dafür geeignet, sofern sie überhaupt existieren.

Werden landwirtschaftliche Flächen beansprucht, sind entsprechende Entschädigungszahlungen nicht verboten. Beispiel: Wasserschutzgebiete sind gesetzlich vorgeschrieben, Bewirtschaftungserschwernisse werden trotzdem ausgeglichen.

In der Förderperiode 2015 bis 2020 haben Landwirte 5 % ihrer Flächen als ökologische Vorrangflächen anzulegen, das sogenannte Greening. Hierzu können auch die

Gewässerrandstreifen zählen. <https://www.agrarheute.com/pflanze/gewasserrandstreifen-sollten-wissen-521870>

Pflicht zur Mahd von innen nach aussen ab 1 Hektar

Ausnahme: stark hängiges Gelände. (Ab 10% Steigung = 1Meter / 10 Meter)

Gemäß dem neuen **Landesnaturenschutzgesetz NRW** (§4 Abs. 5) ist es bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar verboten, von außen nach innen zu mähen.

Grundsätzlich ist es inzwischen immer ratsam, Maßnahmen zum Wildschutz zu treffen.

Bei einigen Grünland-Maßnahmen sind Ausnahmeregelungen schon im Gesetzentwurf des Volksbegehrens verankert.

Pflicht zu Gewässerrandstreifen mit mindestens 5 Metern

Ist in 15 Bundesländern bereits Pflicht und es bestehen Fördermöglichkeiten.
Nutzung als ökologische Vorrangfläche möglich. Härtefallregelung wenn Betriebe besonders betroffen sind.

Gewässerrandstreifen können auch als **ökologische Vorrangflächen** genutzt werden.
In der Förderperiode 2015 bis 2020 haben Landwirte 5 % ihrer Flächen als ökologische Vorrangflächen anzulegen, das sogenannte Greening. Hierzu können auch die Gewässerrandstreifen zählen. <https://www.agrarheute.com/pflanze/gewasserrandstreifen-sollten-wissen-521870>

Verbot des Pestizideinsatzes in Schutzgebieten

In den meisten gesetzlichen Schutzgebieten in Bayern ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und sogenannten Bioziden bereits untersagt. Es gibt jedoch Ausnahmen. Das Naturschutzgesetz des Volksbegehrens schließt jetzt auch diese Flächen in Schutzgebieten ein.

Gesetzesvorschlag: „Die Anwendung von Pestiziden ist **in Naturschutzgebieten**, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen, **außerhalb von intensiv genutzten Flächen verboten.**“

20% Ökolandbau bis 2025 und zu 30% bis 2030

Eine „**gesetzliche Verpflichtung**“ ist praktisch unmöglich, da weder jeder 3. Landwirt zur Umstellung gezwungen werden kann, und auch eine Umstellung von 30% der Fläche jeden Betriebes nicht erzwungen werden kann.

Es **handelt sich um eine Zielvorgabe**, die bei einem weiteren Wachstum der Bio-Branche wie bisher, realistisch erscheint.

Die Initiative „**BioRegio Bayern 2020**“ der bayerischen Staatsregierung und der **Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern** und fast alle Parteiprogramme sehen ähnliche Ziele bereits jetzt vor.

Zum Erreichen des Zieles ist es Aufgabe der Staatsregierung, durch Aufklärungskampagnen, und die Einführung von Bio-Essen bei der Gemeinschaftsverpflegung in Behörden, Schulkantinen, Universitäten und Krankenhäusern für entsprechende Märkte zu sorgen.

Das Land **Österreich** hat dies vorbildhaft vorgeführt und ist mit **27 Prozent Ökolandbau** und einer florierenden Bio-Wirtschaft mittlerweile Spitzenreiter in der Europäischen Union.

Biomilch

In **Folge des Milchmarktzusammenbruches 2015/16** sind überdurchschnittlich viele konventionelle Milcherzeuger auf Bio-Milch umgestiegen. Dadurch war das Angebot höher als die jährliche Steigerung des Absatzes, so daß die BioMolkereien vernünftiger Weise nicht alle Neuumsteller aufnehmen konnten. Der Annahmestau war also eine Folge des Marktversagens im konventionellen Milchmarkt und kein Versagen des Biomarktes.

LVÖ (Dachverband der Öko-Landbauverbände) ist Unterstützer des VB

Die Sorgen konventioneller Landwirte um die Biomärkte sind also völlig unbegründet.

Behauptung: Die Forderungen unterlaufen bewährte KULAP Programme

Es spricht nichts dagegen, das Erreichen der Ziele des VB durch Fördermaßnahmen zu unterstützen.

Beispiel: Das Tierschutzgesetz gibt den Rahmen vor, regelt aber nicht die Umsetzung wie z.B. Abmessungen von Ställen und verhindert auch nicht die finanzielle Unterstützung tiergerechter Haltungsformen und Stallbaumaßnahmen.

AbL Bayern, Josef Schmid, Vorsitzender, Kasthal 1, 84181 Neufraunhofen